gannen nach bewährter Methode sofort wieder mit ihrer Sabotagearbeit an der europäischen Verständigung.

Die beste Gelegenheit dazu boten die Besprechungen Hendersons mit der Reichsregierung in Berlin und München. Wie auf ein Stichwort von oben wurde von der französischen Presse alles getan, um seine Bemühungen um die Rettung der Abrüstungskonferenz zu durchkreuzen. Solange Henderson in London und Paris verhandelte, war er ein ehrenwerter Mann, wenn man ihm auch zu verstehen gab, daß er seine Kraft an eine aussichtslose Sache verschwende. In dem Augenblick aber, in dem er nach Deutschland ging, wurde er lächerlich gemacht als der „Reisediplomat, der wie ein blinder Oedipus von Stadt zu Stadt zieht". Und gleichzeitig begann eine Neuauflage jener Hetze über angebliche deutsche Geheimrüstungen, die den Gedanken an eine Abrüstung überhaupt unmöglich mache. Die gleiche hämische Aufnahme hat die einzige positive Anregung Hendersons gefunden, als dieser zur Ueberbrückung der Schwierigkeiten eine direkte Aussprache zwischen Hitler und Daladier vorschlug. Auch die deutschen Stellen sind diesem Gedanken gegenüber vorläufig sehr zurückhaltend, nicht aus grundsätzlichen Erwägungen, sondern weil sie sich im gegenwärtigen Stadium wenig davon versprechen. Zwischen den beiden Ländern liegt eben zu viel Konfliktsstoff aufgehäuft, als daß eine Aussprache zwischen den beiden Regierungschefs alle Hindernisse der Verständigung wegräumen könnte. Und eine schlecht vorbereitete und deshalb ergebnislose Begegnung könnte die Spannung eher verschärfen als abschwächen. Zudem wäre es unter der deutschen Würde, sich mit einem Staatsbesuch einem Lande aufzudrängen, dessen Regierung durch ihre Presse zu verstehen gibt, daß sie gern glaube, daß Daladier in Berlin eine höfliche Aufnahme erwarte, daß sie aber ihrerseits keine Bürgschaft für die Sicherheit des Reichskanzlers in Paris übernehmen könne „angesichts der großen Zahl der politischen deutschen Emigranten, die in Frankreich leben, und ihrer berechtigten Erregung". Dieser Wink dürfte genügen. Eine Regierung, die sich von Rücksichten auf dieses landesverräterische Gesindel treiben läßt, ist allerdings nicht reif für eine ehrliche Aussprache.

Um so größer ist das Verständnis, das man in Rom, und zwar nicht nur in den faschistischen Regierungskreisen, sondern auch im Vatikan, für die staatsbildende Kraft des jungen Deutschlands und für die Aussichtslosigkeit der Wiedererhebung der vom Nationalsozialismus gestürzten Mächte aufbringt. Dafür ist der heute veröffentlichte Konkordatstext ein schlagender Beweis. Nach seinem ganzen Inhalt erweist sich dieser Vertrag mit der höchsten Autorität der katholischen Welt als ein Staatsakt von ungewöhnlicher Tragweite, dessen allgemeine Bedeutung noch wichtiger ist, als es die einzelnen Artikel erkennen lassen. Da sich das neue Konkordat in den einzelnen Fragen der Kirchenverfassung, wie Behandlung des Schulunterrichts, der katholischen Kulturorganisationen und der Besetzung der Bischofsstühle im wesentlichen an die bekannten früheren Staatsverträge der Kurie mit einzelnen deutschen Ländern anschließt, bedarf diese Seite des Abkommens kaum noch der besonderen Erläuterung. Das grundlegend Neue daran ist die Verurteilung der bisherigen Zentrumspolitik durch das politische Betätigungsverbot für den katholischen Klerus und darüber hinausgehend die positive Verpflichtung für die Geistlichen, vor ihrer Amtsübernahme einen Treueid abzulegen, in dem sie schwören, ihr Amt im nationalen Sinne zu führen und Gefahren für das Reich abzuwenden. Während die bisherigen Konkordate diese Frage offenließen oder sie nur sehr lose umschrieben, haben wir jetzt eine Grundlage, auf der eine staatsbejahende katholische Kirche im nationalsozialistischen Staat aufgebaut werden kann.

Man muß an die Verfolgung zurückdenken, mit der die katholische Geistlichkeit den Nationalsozialismus noch vor einem Jahre aus dem Bereich der Kirche zu bannen suchte, um die Größe dieses Fortschrittes zu ermessen. Mit dem Konkordat ist diese ganze Vergangenheit weggewischt, das neue Deutsche Reich in seiner Totalität anerkannt und der uralte Kampf zwischen Kaiser und Papst durch einen dauerhaften Frieden abgeschlossen, ohne daß das Reich etwas von seinen unverzichtbaren Rechten hätte aufgeben müssen. Die Kirche findet trotz dieser Zugeständnisse ihren Vorteil darin, weil sie die Sicherheit und Freiheit ihrer Betätigung auf der Grundlage eines positiv christlichen Staates erhält, der mit Freidenkertum und Gottlosenbewegung nicht mehr paktiert, sondern die unchristlichen, zersetzenden Kräfte auf allen Lebensgebieten unerbittlich ausrottet.

Unter allen diesen Gesichtspunkten kommt dem Reichskonkordat internationale Bedeutung zu. Es ist eine Großtat, die nur dem nationalsozialistischen Autoritätsstaat gelingen konnte, und die seine weltliche Autorität durch den Zustrom der geistlichen Kräfte stärkt. Wenn nach den jetzt überwundenen Uebergangsschwierigkeiten auch die evangelische Kirche in den großen Friedenskreis eingeschlossen ist, dann werden nach jahrhundertelangem religiösen Zwist in Deutschland Staat und Kirche endlich befähigt sein, im gemeinsamen Kampf die Nöte der Zeit zu überwinden.

Inhalt des Konkordats mit dem Heiligen Stuhl

Berlin, 19. Juli. Die Vertragschließenden bringen einleitend ihren Willen zum Ausdruck, das Verhältnis zwischen der katholischen Kirche und dem Staat für den Gesamtbereich des Deutschen Reiches in einer beide Teile befriedigenden Weise dauernd zu regeln. Besonders wichtig sind zunächst Artikel 1 und 2, die wie folgt lauten:

Artikel 1: Das Deutsche Reich gewährleistet die Freiheit des Bekenntnisses und der öffentlichen Ausübung der katholischen Religion. Es anerkennt das Recht der katholischen Kirche, innerhalb der Grenzen des für alle geltenden Gesetzes ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten und im Rahmen ihrer Zuständigkeit für ihre Mitglieder bindende Gesetze und Anordnungen zu erlassen.

Artikel 2: Die mit Bayern (1924), Preußen (1929) und Baden (1932) abgeschlossenen Konkordate bleiben bestehen und die in ihnen anerkannten Rechte und Freiheiten der katholischen Kirche innerhalb der betreffenden Staatsgebiete unverändert gewahrt. Für die übrigen Länder greifen die in dem vorliegenden Konkordat getroffenen Vereinbarungen in ihrer Gesamtheit Platz. Letztere sind auch für die oben genannten drei Länder verpflichtend, soweit sie Gegenstände betreffen, welche in den Länderkonkordaten nicht geregelt wurden oder soweit sie die früher getroffenen Regelungen ergänzen. — In Zukunft wird der Abschluß von Länderkonkordaten nur im Einvernehmen mit der Reichsregierung erfolgen.

Das Konkordat legt fest, daß wie bisher ein Apostolischer Nuntius in Berlin und ein Botschafter des Reiches beim Heiligen Stuhl residieren wird. Dem Heiligen Stuhl sowie den Bischöfen usw. wird die freie Korrespondenz zugesichert, Hirtenbriefe, Anweisungen, amtliche Diözesanblätter im Rahmen kirchlicher Zuständigkeit können ungehindert veröffentlicht werden. In Ausübung ihrer geistlichen Tätigkeit genießen die Geistlichen den Schutz des Staates gegen Beleidigungen und Störungen der Amtshandlungen nach Maßgabe der allgemeinen staatlichen Gesetzgebung. Kleriker und Ordensleute sind frei von der Verpflichtung zur Uebernahme öffentlicher Aemter und Obliegenheiten entgegen dem kanonischen Recht.

Zur Annahme einer Anstellung oder eines Amtes im Staat usw. bedürfen Geistliche des Nihil obstat (der Genehmigung) ihres Diözesanordinarius.

Es ist jederzeit aus wichtigen kirchlichen Gründen widerrufbar. — Die weiteren Bestimmungen schützen das Amtseinkommen der Geistlichen vor Zwangsvollstreckung (genau wie bei Beamten); Gerichts- und andere Behörden können über bei der Seelsorge anvertraute Dinge keine Auskünfte fordern, der Mißbrauch geistlicher Kleidung oder des Ordensgewandes steht unter derselben Strafe wie der Mißbrauch der militärischen Uniform. Die gegenwärtige Kirchenorganisation bleibt bestehen, die etwaige Neueinrichtung eines Bistums oder einer Kirchenprovinz bleiben der Vereinbarung mit der Landesregierung vorbehalten, gegebenenfalls mit der Reichsregierung. Dagegen können kirchliche Aemter frei errichtet und umgewandelt werden, wenn Staatsmittel nicht beansprucht werden. Die Gemeinden, bischöflichen Stühle, Bistümer und Kapitel, Orden und religiösen Genossenschaften, kirchlichen Anstalten, Stiftungen und Vermögensstücke behalten bzw. erlangen die Rechtsfähigkeit für den staatlichen Bereich nach den allgemeinen Vorschriften des Rechts.

Nach Artikel 14 hat die Kirche grundsätzlich das freie Besetzungsrecht für alle Kirchenämter ohne Mitwirkung des Staates,

soweit nicht durch die in Artikel 2 genannten Konkordate andere Vereinbarungen getroffen sind. Bezüglich der Besetzung von bischöflichen Stühlen findet auf die beiden Suffragan-Bistümer Rottenburg und Mainz, wie auch für das Bistum Meißen, die für den Metropolitansitz Freiburg getroffene Regelung entsprechende Anwendung. Außerdem besteht Einvernehmen über folgende Punkte:

1. Katholische Geistliche in Deutschland müssen deutsche Staatsangehörige sein, ein deutsches Reifezeugnis haben, an einer deutschen oder an einer päpstlichen Hochschule in Rom ein dreijähriges philosophisch-theologisches Studium abgelegt haben;

2. die Ernennung von Erzbischöfen, Bischöfen usw. wird erst ausgestellt, nachdem durch den Reichsstatthalter festgestellt ist, daß gegen die Ernennung Bedenken allgemeinpolitischer Natur nicht bestehen.

Geistliche Ordensobere müssen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Nach Artikel 16 leisten die Bischöfe, bevor sie von ihrer Diözese Besitz ergreifen, in die Hand des Reichsstatthalters bzw. des Reichspräsidenten folgenden Treueid: „Vor Gott und auf die Heiligen Evangelien schwöre und verspreche ich, so wie es einem Bischof geziemt, dem Deutschen Reiche und dem Lande . . . die Treue. Ich schwöre und verspreche, die verfassungsmäßig gebildete Regierung zu achten und von meinem Klerus achten zu lassen. In der pflichtmäßigen Sorge um das Wohl und das Interesse des deutschen Staatswesens werde ich in Ausübung des mir übertragenen geistlichen Amtes jeden Schaden zu verhüten trachten, der es bedrohen könnte."

Die folgenden Bestimmungen gewährleisten Eigentum und andere Rechte der Anstalten, Stiftungen, Verbände usw. der katholischen Kirche. Im Falle der Abänderung der vertraglichen Staatsleistungen an die katholische Kirche wird rechtzeitiges Einvernehmen hergestellt. Die katholischen theologischen Fakultäten an den staatlichen Hochschulen bleiben erhalten. Die Kirche hat das Recht, soweit nicht andere Vereinbarungen vorliegen, zur Ausbildung des Klerus Lehranstalten zu errichten, die ausschließlich von der Kirche abhängen, falls keine staatlichen Zuschüsse verlangt werden.

Art. 21: Der katholische Religionsunterricht in den Volks-, Berufs-, Mittelschulen und höheren Lehranstalten ist ordentliches Lehrfach und wird in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirche erteilt.

Im Religionsunterricht wird die Erziehung zu vaterländischem, staatsbürgerlichem und sozialem Pflichtbewußtsein aus dem Geist des christlichen Glaubensgesetzes mit Nachdruck gepflegt werden. Den kirchlichen Oberbehörden steht im Einvernehmen mit der Schulbehörde die Möglichkeit der Prüfung des Religionsunterrichts zu.

Art. 22: Bei der Anstellung von katholischen Religionslehrern findet Verständigung zwischen Bischof und Landesregierung statt.

Art. 23: Die Beibehaltung und Neueinrichtung katholischer Bekenntnisschulen bleibt gewährleistet.

Art.: 24: In allen katholischen Volksschulen werden nur solche Lehrer angestellt, die der Kirche angehören und den Erfordernissen der katholischen Bekenntnisschule entsprechen.

Art. 25: Orden und religiöse Kongregationen sind im Rahmen der allgemeinen Gesetze zur Gründung und Führung von Privatschulen berechtigt.

Art.: 26: Unter Vorbehalt späterer umfassender Regelung der eherechtlichen Fragen kann auch

im Falle schweren sittlichen Notstandes die kirchliche Einsegnung der Ehe vor der Ziviltrauung vorgenommen werden.

Art. 27: Die Leitung der Militärseelsorge obliegt dem Armeebischof, seine kirchliche Ernennung erfolgt durch den Heiligen Stuhl im Einvernehmen mit der Reichsregierung. Die Ernennung der Militärpfarrer usw. erfolgt nach Benehmen mit der zuständigen Reichsbehörde durch den Armeebischof. Nähere Bestimmungen über die Organisation der katholischen Heeresseelsorge erfolgen durch die Kirche. Art. 28: In Krankenhäusern, Strafanstalten usw. wird die Kirche zur Seelsorge und zu gottesdienstlichen Handlungen zugelassen. Art. 29: Die innerhalb des Reiches wohnhaften katholischen Angehörigen einer nichtdeutschen völkischen Minderheit werden bezüglich ihrer Muttersprache nicht weniger günstig gestellt, als es der rechtlichen und tatsächlichen Lage der Angehörigen deutscher Abstammung innerhalb fremder Staaten entspricht. Art. 30: An den Sonn- und Feiertagen wird in den Kirchen ein Gebet für das Wohlergehen des Deutschen Reiches und Volkes eingelegt. Besonders wichtig sind dann folgende beiden Artikel:

Art. 31: Diejenigen katholischen Organisationen und Verbände, die ausschließlich religiösen, rein kulturellen und karitativen Zwecken dienen und als solche der kirchlichen Behörde unterstellt sind, werden in ihren Einrichtungen und ihrer Tätigkeit geschützt. Diejenigen, die außerdem auch anderen, darunter auch sozialen und berufsständischen Aufgaben dienen, sollen unbeschadet einer etwaigen Einordnung in staatliche Verbände den obengenannten Schutz genießen, sofern sie Gewähr dafür bieten, daß sie ihre Tätigkeit außerhalb jeder politischen Partei entfalten. Die Feststellung der Organisationen und Verbände, die unter die Bestimmungen dieses Artikels fallen, bleibt der Vereinbarung zwischen Reichsregierung und deutschem Episkopat vorbehalten. Insoweit Reich und Länder sportliche oder andere Jugendorganisationen betreuen, wird Sorge getragen, daß deren Mitglieder die Ausübung ihrer kirchlichen Verpflichtungen an Sonn- und Feiertagen regelmäßig ermöglicht wird und sie zu nichts veranlaßt werden, was mit ihren religiösen und sittlichen Ueberzeugungen und Pflichten nicht vereinbar wäre.

Art. 32: Auf Grund der in Deutschland bestehenden besonderen Verhältnisse, wie im Hinblick auf die durch die Bestimmungen des vorstehenden Konkordats geschaffenen Sicherungen einer die Rechte und Freiheiten der katholischen Kirche in Reich und Ländern wahrenden Gesetzgebung, erläßt

der Heilige Stuhl Bestimmungen, die für die Geistlichen und Ordensleute die Mitgliedschaft in politischen Parteien und die Tätigkeit für solche Parteien ausschließen.

Art. 33: Die in den vorstehenden Artikeln nicht behandelten Dinge werden für den kirchlichen Bereich dem kanonischen Recht gemäß geregelt. Bei Meinungsverschiedenheiten der Auslegung oder Anwendung werden das Reich und der Heilige Stuhl in gemeinsamem Einvernehmen eine freundschaftliche Lösung herbeiführen. Art. 34 regelt die Ratifikation und das Inkrafttreten. Das Konkordat tritt mit dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Schlußprotokoll zum Konkordat

Berlin, 22. Juli. Dem Konkordatstext ist ein Schlußprotokoll vom Tage der Unterzeichnung angefügt, das einen Bestandteil des Konkordats selbst bildet und einzelne Artikel ergänzt. Danach bleibt der apostolische Nuntius in Berlin Dekan des Diplomatischen Korps. Das Recht der Kirche auf Steuererhebung bleibt gewährleistet. Sofern gegenüber der Besetzung von Kirchenämtern Bedenken allgemeinpolitischer Natur im Zeitraum von 20 Tagen nicht geltend gemacht werden, nimmt sie der Heilige Stuhl als nicht bestehend an. Kirchlich geleitete Konvikte und Gymnasium gelten steuerrechtlich als Bestandteil der Diözese. Wenn Privatanstalten zur Ausbildung von Lehrkräften herangezogen werden, sollen Anstalten der Orden entsprechend berücksichtigt werden. Das Recht vorheriger kirchlicher Einsegnung von Ehen bei schwerem sittlichem Notstand wird dahin erläutert, daß die Urkunden nicht schnellgenug beigebracht werden können. Bezüglich völkischer Minderheiten verspricht der Heilige Stuhl gleichwertige Schutzabmachungen in anderen Konkordaten. Die Seelsorgeabmachungen gelten auch für den Arbeitsdienst. Das Verbot parteipolitischer Betätigung soll auch für nichtkatholische Geistliche gelten. Die entsprechenden Verbotsbestimmungen des Heiligen Stuhls bedeuten keine Einengung der pflichtgemäßen Verkündung und Erläuterung der dogmatischen und sittlichen Lehren und Grundsätze der Kirche.

3 Milliarden Dollar Kursverluste

Folgen der Ueberspekulation – Roosevelt drängt auf Kaufkraftsteigerung

Drahtmeldung unserer Berliner Schriftleitung

Berlin, 22. Juli. In den Vereinigten Staaten betrachtet man die gegenwärtige Wirtschaftsentwicklung nicht ohne ernste Sorge. An den Börsen sind sehr erhebliche Kurseinbrüche erfolgt und außerdem sind auch die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse ganz allgemein stark zurückgegangen. So fiel der Weizenpreis in drei Tagen um 21 %, der Roggenpreis sogar um 35 %. Zurückzuführen sind diese Preis- und Kursrückgänge einmal auf das leichte Ansteigen des Dollars, zum anderen auf die Ankündigung der Regierung, daß sie Maßnahmen gegen die Spekulation ergreifen werde und schließlich kommt noch hinzu, daß die

Effektenkurse und Warenpreise weit über das Ausmaß der Dollarentwertung in die Höhe getrieben

worden waren. Um welche Verluste es sich dabei handelt, zeigt die Tatsache, daß die an den Neuyorker Börsen notierten Wertpapiere während der letzten Tage dem Papierwert nach Verluste in Höhe von rund 3 Milliarden Dollar erlitten. Etwa die Hälfte aller seit dem Amtsantritt des Präsidenten Roosevelt erzielten Kursgewinne ist während der letzten drei Tage wieder verlorengegangen. Die amerikanische Regierung ist nun offenbar bemüht, zunächst die

Kontrolle über die Preisentwicklung

in die Hand zu bekommen. Es sind auch bereits mehrere Getreidebörsen geschlossen worden, um allzu große Sprünge der Getreidepreise zu verhindern. Darüber hinaus aber ist man sich darüber klar, daß von einer Erholung der amerikanischen Wirtschaft nur dann die Rede sein kann, wenn die Kaufkraft der Bevölkerung im richtigen Verhältnis zu den steigenden Preisen steht, und wenn weiterhin eine Belebung der Wirtschaft auch zu einer Entlastung des Arbeitsmarktes führt, von der bisher noch nicht viel zu spüren war. Mit anderen Worten heißt das, daß die Gewinne nicht in der Hand des Unternehmertums bleiben sollen. Die amerikanische Regierung drängt darauf, daß

die Unternehmer Abkommen über Lohnerhöhungen und Arbeitszeitverkürzungen unter allen Umständen mit ihren Arbeitern abschließen.

General Johnson, der geistige Vater der wirtschaftlichen Zwangsverordnung, erklärt, daß es in den nächsten dreißig Tagen gelingen müßte, Löhne und Kaufkraft mit den stark ansteigenden Warenpreisen in Einklang zu bringen, da andernfalls das ganze Erholungsprogramm Roosevelts bedroht sei.

Großfeuer in einer Bürstenfabrik

Erlangen, 22. Juli. In der Bürstenfabrik Krenzlein brach in der Zellulose-Abteilung ein Brand aus. Innerhalb von zehn Minuten stand das ganze obere Stockwerk der Fabrik in Flammen, denen die Zellulosevorräte reiche Nahrung boten. Der Feuerwehr gelang es, den Brand auf das obere Stockwerk zu beschränken. Dieses ist mit sämtlichen Vorräten völlig den Flammen zum Opfer gefallen. Die Maschinen sind kaum noch verwendbar. Menschenopfer sind nicht zu beklagen. Das Feuer entstand an einer Fräsmaschine.

G. A. Kaufmann's Buchhandlung
Größte Landkartenhandlung Sachsens
Dresden / Seestraße 3 / Ruf 18047 · 19047
Wanderkarten / Reiseführer

Die Rab

Berlin, 22. Juli.
deutscher Studenten,
völkischen, antisemitisch
wuchs, ruft 52 Jahre n
jährigen großen Kyff
Kundgebung wird kein
jetzt ist ein großer Te
1881 noch ein fernes
schon im äußeren Rah
Ausdruck finden.

Gemeinsam mit den
allen Teilen des
gebietes werden am
und Stahlhelmern
des Kyffhäuserverban

Den Feldgottesdie
Müller. Im Rahm
des Kyffhäuserverband
Staatsrat Oberpräsid
Loeper, der Führer
im Ausland, Dr.
Haupt vom preußisch
gebung nehmen u. a. te
und Gauleiter Staatsr

Die Feier am So
Kreise der Bevölkerun
einer Gefallenen
der Vereine Deutscher
bei der alten Ruine
häusers. Pfarrer Ha
kirche in Berlin sprich
großen Krieges und d
der uraltes Sehnen d
alten Barbarossa in se

die junge Mannschaft
werden Studenten,
jenes deutschen

die alten Raben der
mehr um den Berg.
erfüllt: Ein Volk, ein

Das

Berlin, 22. Juli.
pfarrer Müller folgen

Mü

Lieber Herr Pfa
großen Reforms
gelischen Kirche möchte
nur, daß Sie selbst sch
Werk der Herstellung
sind, haben Sie als
ordentliches für die
leistet. Ihnen und de
Anfeindungen die Gef
eine der entscheid
staltung des Lebens
am Ende mit vol
Ihnen und den Deutsc
alle Zukunft meines
Mit deut

Das Büro des
teilt mit:
1. Die Gegner de
der Vorbereitung
Hitlerworte. In einen
wollen es in der Kirc
haben will, der in
nicht mit politischem
den Umweg einer
religiösen Reformatio

Neun

Boxweltmeister
des Geschwad

Neuyork, 21. Juli
italienischen König
telegramme gesandt,
nischen Volkes Bew
Balbos ausdrückt.
veranstaltete am Fre
quare Garden eine

Riesenkundg
der mehr als 10

Abends fand im Hot
der Verkehr vollkomm
schen Flieger ein Fe
General Balbo,
die Herzen der Ame
sandte im Namen W
den Boxweltmeister
Teilnahme an de
des Geschwaders na
ladung gern Folge
eingegangenen Boxw

Lindb

Halifax, 22. Jul
Lindbergh das
(Labrador) aus nach
starken Nebel zur Ur
in Hopedale, 150 Me
wollen die Flieger au
neut zu einem Flug
ist ihr Expeditionsfl
grönland) abgedampft

Post

Fairbanks (Alas
flieger Post startete
der kanadischen Prov
sofort nach Neuyork
bis spätestens Montag
hat er den bisherigen
schlagen.